

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Katastrophenfonds
4021 Linz – Bahnhofplatz 1

Agrar-560002/47-2008-II/Ha

**Förderung der Behebung von
Katastrophenschäden im
privaten Waldbesitz; Richtlinie**

Linz, am 20.12.2007

Vorbemerkung

Die Aufarbeitung von Schadholz nach Katastrophenereignissen bedeutet für die betroffenen Waldbesitzer nicht nur einen erheblichen Einkommensverlust sondern auch einen erhöhten Arbeitsaufwand und Geräteverschleiß.

Da eine möglichst rasche Schadholzaufarbeitung zur Erhaltung und Sicherung der in hohem öffentlichen Interesse gelegenen vielfältigen Wirkungen des Waldes notwendig ist, ist eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln **als Beihilfe zu den erhöhten Erntekosten** unerlässlich.

RICHTLINIEN

**für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden
im privaten Waldbesitz**

§ 1

Katastrophenschäden

Katastrophenschäden im Sinne dieser Richtlinie sind Schäden am Waldbestand, die durch **Schneedruck, Orkan, Bergstürze, Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen** und **Erdbeben** (§ 3 Abs. 3 Katastrophenfondsgesetz 1996 i.d.g.F.) verursacht wurden.

§ 2

Antragsteller

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen mit Waldbesitz im Bundesland Oberösterreich mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

§ 3

Schadfläche

Die **Schadfläche** muss, um anerkannt zu werden, **mindestens 0,5 ha groß** sein. Diese kann auch durch **Addition mehrerer Teilschadensflächen**, die je ein **Ausmaß von mindestens 1000 m²** (0,1 ha) aufweisen müssen, erreicht werden.

Neben der Mindestgröße muss durch das Schadereignis die Überschirmung der Oberschicht des geschädigten Bestandesflächen um mehr als 40 % der vollen Überschirmung verringert worden sein. Die volle Überschirmung liegt dann vor, wenn der Waldboden durch die abgeloteten Baumkronen zur Gänze überdeckt ist.

Überschirmung des Bestandes vor Sturm (volle Überschirmung ist 100%)	die Überschirmung muss nach Sturm um mehr als folgende Prozente abnehmen
bei einer Überschirmung von 100%	um mehr als 40%
bei einer Überschirmung von 90%	um mehr als 45%
bei einer Überschirmung von 80%	um mehr als 50%
bei einer Überschirmung von 70%	um mehr als 57%
bei einer Überschirmung von 60%	um mehr als 67%

§ 4

Beihilfe

Die Beihilfe beträgt bei

erschwerten Bringungsverhältnissen

€ 1.000,--/ha Schadfläche

besonders erschwerten Bringungsverhältnissen

€ 1.500,--/ha Schadfläche

Erschwerte Bringungsverhältnisse liegen nach Katastrophenereignissen im Sinne des § 1 generell vor. Besonders erschwerte Bringungsverhältnisse sind bei langer Rückedistanz in schlepperbefahrbarem Gelände (mehr als 500 m bis zur nächsten LKW-befahrbaren Strasse) und im nicht schlepperbefahrbaren Gelände gegeben.

Die **maximale Beihilfenhöhe** je "Betrieb" und Schadereignis beträgt **20.000 €**.

Sollte durch die Behebung des Elementarschadens der/die Betroffene in eine besondere finanzielle Notlage geraten, kann in Ausnahmefällen die maximale Beihilfenhöhe überschritten werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung für die Gewährung einer höheren Beihilfe der Pkt.3 der "Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996, Agrar-560001-2001.II/Ha/SlA vom 8.10.2001) anzuwenden und nach Rücksprache mit der Förderungsstelle zusätzliche Unterlagen wie z.B. Jahresabschluss, Einnahmen- Ausgabenrechnung, Beschreibung der wirtschaftlichen Lage.....auf Anforderung vorzulegen.

§ 5

Anträge

Die **Anträge (56 /Fo)** sind ausnahmslos mittels der bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten (Forsttechnischer Dienst) und Gemeinden aufliegenden Formulare (Anlage) **spätestens eine Woche vor Beginn der Schadholzaufarbeitung, längstens jedoch binnen 60 Tagen nach dem Schadenseintritt bzw. Kenntniserhalt bei jenem Gemeindeamt einzubringen, in dessen Gemeindegebiet die Hauptschadensfläche liegt.**

Dem Antrag ist ein **Übersichtslageplan** (= Lage der Schadfläche/n in der Gemeinde), ein **Katasterplan mit nach Lage und Größe einskizzierten Schadflächen**, sowie ein **Grundstücksverzeichnis der betroffenen Parzelle(n)** anzuschließen (siehe Beispiel).

§ 6

Bewilligung

Die Genehmigung von Beihilfen gemäß § 4 erfolgt durch die Oö. Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen des Voranschlages des Landes Oberösterreich und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Landesmittel werden zudem nur nach Maßgabe der Bereitstellung der entsprechenden Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds gewährt. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 7

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Agrar – 560002 – 2002 – II/Ha/Sla vom 25. November 2002 außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich



Dr. Josef Stockinger
Landesrat